

Synopse jener Normen der Satzung der Volksbank Störmede-Hörste eG, die durch die Beschlussfassung der Generalversammlung der Volksbank Störmede-Hörste eG, die über den Verschmelzungsvertrag beschließt, geändert werden soll

Satzung Volksbank Störmede-Hörste eG (Fassung 06/2021 – bisherige Fassung)	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der Normen der Satzung („neue Fassung“)	Begründung
<p>§ 1 Firma und Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 20px;">Volksbank Störmede-Hörste eG</p> <p>(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in: 59590 Geseke</p>	<p>§ 1 Firma und Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 20px;">Volksbank Störmede-Westenholz- Hörste eG</p> <p>(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in: 83129 Delbrück-Westenholz.</p> <p>(3) Die Verwaltungssitze der Genossenschaft sind in Störmede und Westenholz.</p>	<p>Die Namens- und Sitzänderung ist wesentlicher Bestandteil des Verschmelzungsvertrages der Volksbank Störmede-Hörste eG und der Volksbank Westenholz eG.</p>
<p>Satzung Volksbank Störmede-Hörste eG (Fassung 06/2021 – bisherige Fassung)</p> <p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> <p>(1)...</p> <p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere</p> <p>...</p> <p>i) die Vermittlung von Immobilien</p>	<p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere</p> <p>...</p> <p>i) die Vermittlung oder der An- und Verkauf von Immobilien, Gold bzw. Goldmünzen und anderen Edelmetallen;</p> <p>...</p>	<p>Die Regelung ist Folge der Angleichung der Satzungen der Volksbank Störmede-Hörste eG und der Volksbank Westenholz eG</p>
<p>§ 11 Rechte der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,</p> <p>g) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;</p> <p>h) die Mitgliederliste einzusehen.</p>	<p>§ 11 Rechte der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,</p> <p>g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;</p> <p>h) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;</p> <p>i) die Mitgliederliste einzusehen.</p>	<p>Neu eingefügt worden ist der Punkt g).</p> <p>Diese Satzungsänderung dient der Klarstellung und ist an die Regelung des Genossenschaftsgesetzes § 47 Absatz 4 Satz 1 angepasst.</p>

Satzung Volksbank Störmede-Hörste eG (Fassung 06/2021 – bisherige Fassung)	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der Normen der Satzung („neue Fassung“)	Begründung
<p>§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>...</p> <p>g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;</p>	<p>§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>...</p> <p>g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;</p>	<p>Neu-Regelung aufgrund der Anpassung der Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken, BVR Schreiben vom 28.02.2023, hier: Streichung des letzten Satzteils, Begründung: Es ist zwar sinnvoll, Inventarverzeichnisse dem Aufsichtsrat zu zeigen, die in der Satzung vorgesehene Pflicht dazu erscheint aber unnötig strikt formuliert und rechtlich lt. BVR nicht erforderlich</p>

Satzung Volksbank Störmede-Hörste eG (Fassung 06/2021 – bisherige Fassung)	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der Normen der Satzung („neue Fassung“)	Begründung
<p>§ 19 Willensbildung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>§ 19 Willensbildung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>Neu-Regelung aufgrund der Anpassung der Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken, BVR Schreiben vom 28.02.2023</p>

Satzung Volksbank Störmede-Hörste eG (Fassung 06/2021 – bisherige Fassung)	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der Normen der Satzung („neue Fassung“)	Begründung
<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen;</p> <p>d) ...</p> <p>e) ...</p> <p>f) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung; die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 36c);</p>	<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen an Unternehmen, soweit die einzelne Kapitalmaßnahme 0,5% der zuletzt festgestellten Bilanzsumme übersteigt</p> <p>d) ...</p> <p>e) ...</p> <p>f) die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§36a Abs. 3), die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung; die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 36c Abs. 2);</p>	<p>Die vom BVR mit Schreiben vom 23.11.2023 vorgestellte Formulierung zur Satzungsänderung dient der Entlastung des Aufsichtsrates, so dass Entscheidungen über Beteiligungen erst bei Überschreitung eines Schwellenwertes, der ein untergeordnetes Risiko darstellt, in die Mitzuständigkeit des Aufsichtsrates fallen.</p> <p>Die vom BVR mit Schreiben vom 23.11.2023 vorgestellte Formulierung zur Satzungsänderung des § 23 Abs 1f) ist an den Inhalt des neuen § 43b Abs. 6 Satz 1 GenG angepasst worden.</p>
<p>Satzung Volksbank Störmede-Hörste eG (Fassung 06/2021 – bisherige Fassung)</p>	<p>Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der Normen der Satzung („neue Fassung“)</p>	<p>Begründung</p>
<p>(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.</p>	<p>(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(3)</p> <p>(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats mitwirken.</p>	<p>§ 23 Abs. 2 erklärt, dass und unter welchen Voraussetzungen virtuelle oder hybride gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat möglich sind.</p> <p>Die Möglichkeit der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung legt es nahe, nicht mehr auf die physische Anwesenheit, sondern auf die Mitwirkung der Organmitglieder abzustellen. Aus diesem Grund verlangen</p> <p>§ 19 Abs. 2 Satz 1 und</p> <p>§25 Abs. 2 Satz 1 der Mustersatzung schon nicht mehr die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung.</p> <p>§ 23 Abs. 4 ist daran angeglichen worden.</p>

Satzung Volksbank Störmede-Hörste eG (Fassung 06/2021 – bisherige Fassung)	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der Normen der Satzung („neue Fassung“)	Begründung
<p>§24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Personen, die das 68. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.</p>	<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.</p>	<p>Die Anhebung der Altersgrenze auf 70 Jahre soll der gestiegenen Lebenserwartung Rechnung tragen und dazu beitragen, dass die (Berufs-) Erfahrungen älterer Mitglieder und / oder Aufsichtsratsmitglieder der Bank erhalten bleiben.</p>

Satzung Volksbank Störmede-Hörste eG (Fassung 06/2021 – bisherige Fassung)	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der Normen der Satzung („neue Fassung“)	Begründung
<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.</p>	<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse (mit Ausnahme der Beschlüsse gemäß §25 Absatz 2a) mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.</p> <p>(2a) Übergangsregelung bis einschließlich zum 31.12.2028 (ab dem 01.01.2029 gilt, wie vor der Übergangsregelung, wieder die einfache Mehrheit): Bei Beschlüssen zu § 23 Abs 1 ist in einer Übergangszeit bis zum 31.12.2028 eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. § 33 gilt sinngemäß.</p>	<p>Die Regelung ist wesentlicher Bestandteil des Verschmelzungsvertrages der Volksbank Störmede-Hörste eG und der Volksbank Westenholz eG, um das Zusammenwachsen beider Banken zu unterstützen.</p> <p>Regelung in einem separaten, neuen Punkt 2a, da die Regelung 2029 entfällt.</p>

Satzung Volksbank Störmede-Hörste eG (Fassung 06/2021 – bisherige Fassung)	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der Normen der Satzung („neue Fassung“)	Begründung
<p>(3) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>(3) Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>Die vom BVR mit Schreiben vom 23.11.2023 vorgestellte Formulierung zur Satzungsänderung des § 25 Abs 3 dient der Klarstellung, dass Aufsichtsratssitzungen künftig auch virtuell oder hybrid abgehalten werden können.</p>
<p>§ 27 Frist und Tagungsort</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.</p>	<p>§ 27 Frist und Tagungsort</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3) Die Generalversammlung soll nach Verfügbarkeit im jährlichen Wechsel in Störmede und in Westenholz stattfinden, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort und / oder eine andere Form der Versammlung (§36a) festlegen.</p>	<p>Die Regelung ist wesentlicher Bestandteil des Verschmelzungsvertrages der Volksbank Störmede-Hörste eG und der Volksbank Westenholz eG, damit satzungsgemäß sichergestellt wird, dass Generalversammlungen im jährlichen Wechsel nicht nur am neuen Sitz der Bank in Delbrück-Westenholz, sondern auch am bisherigen Sitz des übernehmenden Kreditinstituts (Störmede) stattfindet. Im Übrigen ist die Formulierung an den Wortlaut des § 43 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 GenG angepasst worden.</p>

Satzung Volksbank Störmede-Hörste eG (Fassung 06/2021 – bisherige Fassung)	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der Normen der Satzung („neue Fassung“)	Begründung
<p>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe der in § 46 Abs. 1 bezeichneten Tageszeitung einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p> <p>(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p>	<p>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in den papierhaften Ausgaben der in § 46 Abs. 1 bezeichneten Tageszeitungen einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 36c Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p> <p>(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie vier Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p>	<p>Durch die kreisübergreifende Verschmelzung ist es sinnvoll und erforderlich, neben einer Tageszeitung aus dem Kreis Soest eine Tageszeitung aus dem Kreis Paderborn zu benennen.</p> <p>Die vom BVR mit Schreiben vom 23.11.2023 vorgestellte Formulierung zur Satzungsänderung des § 28 Abs. 3 hat nachfolgenden Grund:</p> <p>Neuerdings ist bei der Einberufung der Generalversammlung nicht nur die Tagesordnung, sondern auch die Form der Versammlung bekannt zu machen. Falls die Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt wird, ist außerdem die Form der Erörterungsphase bekannt zu machen. Falls die Versammlung virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren durchgeführt wird, sind außerdem die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 28 Abs. 3 ist entsprechend ergänzt worden.</p>

Satzung Volksbank Störmede-Hörste eG (Fassung 06/2021 – bisherige Fassung)	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der Normen der Satzung („neue Fassung“)	Begründung
<p>§ 33 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.</p>	<p>§ 33 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.</p>	<p>Die vom BVR mit Schreiben vom 23.11.2023 vorgestellte Formulierung zur Satzungsänderung des § 33 dient der Klarstellung, dass in einer Präsenzveranstaltung Beschlüsse auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden können.</p>

Satzung Volksbank Störmede-Hörste eG (Fassung 06/2021 – bisherige Fassung)	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der Normen der Satzung („neue Fassung“)	Begründung
<p>§ 35 Versammlungsniederschrift</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.</p>	<p>§ 35 Versammlungsniederschrift</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Bei Versammlungen nach § 36a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 36a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des § 36a der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.</p>	<p>Die vom BVR mit Schreiben vom 23.11.2023 vorgestellte Formulierung zur Satzungsänderung des § 35 Abs. 2 dient Anpassung der Satzung an die im Genossenschaftsgesetz genannten Vorgaben für das Protokoll der Generalversammlung.</p> <p>In § 35 Abs. 5 ist außerdem ein Zitat korrigiert worden.</p>

Satzung Volksbank Störmede-Hörste eG (Fassung 06/2021 – bisherige Fassung)	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der Normen der Satzung („neue Fassung“)	Begründung
<p>§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung</p> <p>(1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p> <p>(2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.</p>	<p>§ 36a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren</p> <p>(1) Die Generalversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsablauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege</p>	<p>Die vom BVR mit Schreiben vom 23.11.2023 vorgestellte Formulierung zur Satzungsänderung des § 36a regelt die alternativ zur Präsenzveranstaltung möglichen Formen der Generalversammlung näher. Im Einzelnen hierzu Folgendes:</p> <p>§ 36 a Abs. 1 definiert und regelt die virtuelle Generalversammlung in Anlehnung an das Gesetz. Wählt man diese Versammlungsform, muss sichergestellt sein, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> Der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, Alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und bei der Einberufung insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus mitgeteilt werden, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann. <p>§ 36 a Abs. 2 definiert und regelt die hybride Generalversammlung in Anlehnung an das Gesetz. Wählt man diese Versammlungsform, muss sichergestellt sein, dass</p>

Satzung Volksbank Störmede-Hörste eG (Fassung 06/2021 – bisherige Fassung)	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der Normen der Satzung („neue Fassung“)	Begründung
<p>(3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.</p> <p>(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.</p> <p>(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies</p>	<p>der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p> <p>(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche</p>	<ul style="list-style-type: none"> der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind und <p>bei der Einberufung insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber mitgeteilt werden, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.</p> <p>§ 36 Abs. 3 definiert und regelt die Generalversammlung im gestreckten Verfahren in Anlehnung an das Gesetz. Typisch für diese Versammlungsform ist die Aufteilung in eine Erörterungsphase, die entweder als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden kann, und eine nachgelagerte Abstimmungsphase. Wird die Erörterungsphase als virtuelle Versammlung durchgeführt, muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, alle teilnehmenden Mitglieder in der Erörterungsphase ihre Rede-, Antrags- und Auskunftsrechte sowie in</p>

Satzung Volksbank Störmede-Hörste eG (Fassung 06/2021 – bisherige Fassung)	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der Normen der Satzung („neue Fassung“)	Begründung
<p>mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.</p>	<p>vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.</p>	<p>der Abstimmungsphase ihr Stimmrecht schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und bei der Einberufung insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus mitgeteilt werden, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, und Auskunftsrecht und auf welche Weise und bis wann das Stimmrecht ausgeübt werden kann.</p> <p>Wird die Erörterungsphase als hybride Versammlung durchgeführt, muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, in der Erörterungsphase ihre Rede-, Antrags- und Auskunftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, alle Mitglieder in der Abstimmungsphase ihr Stimmrecht schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind und bei der Einberufung insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus mitgeteilt werden, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.</p> <p>Gem. § 36 a Abs. 4 gelten die Voraussetzungen für die Ausübung von Stimmvollmachten nicht mehr nur</p>

Satzung Volksbank Störmede-Hörste eG (Fassung 06/2021 – bisherige Fassung)	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der Normen der Satzung („neue Fassung“)	Begründung
		<p>für virtuelle, sondern alle Generalversammlungen ohne physische Anwesenheit der Mitglieder.</p> <p>Der frühere § 36 a Abs. 5 enthielt Regelungen zur hybriden Versammlung, die sich nun in § 36a Abs. 2 finden. Er konnte daher ersatzlos entfallen</p>
<p>§ 40 Nachschusspflicht</p> <p>(1) Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 300,00 EUR.</p> <p>(2) Ab dem 1. Januar 2022 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.</p>	<p>§ 40 Nachschusspflicht</p> <p>Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p>Redaktionelle, klarstellende Änderung, da seit dem 1. Januar 2022 die Nachschusspflicht der Mitglieder der übernehmenden Volksbank Störmede-Hörste eG ausgeschlossen ist. Jedes Mitglied haftet seitdem maximal bis zur Höhe seiner Geschäftsanteile.</p>
<p>§ 46 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in der Tageszeitung des Zeitungsverlages „Der Patriot GmbH“, Hansastraße 2, 59557 Lippstadt, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p>§ 46 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in der Tageszeitung „Der Patriot“ der Zeitungsverlag Der Patriot GmbH, Hansastraße 2, 59557 Lippstadt, und in der Tageszeitung „Westfälisches Volksblatt“ der Westfalen-Blatt Vereinigte Zeitungsverlage GmbH & Co.KG, Sudbrackstraße 14, 33611 Bielefeld, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht.</p> <p>(2) ...</p>	<p>Durch die kreisübergreifende Verschmelzung ist es sinnvoll und erforderlich, neben einer Tageszeitung aus dem Kreis Soest, deren Firmenname gemäß Handelsregister aktualisiert wurde, eine Tageszeitung aus dem Kreis Paderborn zu benennen.</p> <p>Die vom BVR mit Schreiben vom 23.11.2023 vorgestellte Formulierung zur Satzungsänderung des § 46 Abs. 1 verweist auf die geänderten Offenlegungspflichten aufgrund der EU-Digitalisierungsrichtlinie. Daher sind der Jahresabschluss, der gesetzliche Lagebericht und die weiteren in § 325 HGB genannten Unterlagen nicht mehr dem Bundesanzeiger, sondern der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch</p>



Satzung Volksbank Störmede-Hörste eG (Fassung 06/2021 – bisherige Fassung)	Zur Beschlussfassung anstehender Wortlaut der Normen der Satzung („neue Fassung“)	Begründung
<p>(2) ...</p> <p>(3) Sind die Bekanntmachungen in der Tageszeitung „Der Patriot“ nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Generalversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Bundesanzeiger.</p>	<p>(3) Sind die Bekanntmachungen in der Tageszeitung „Der Patriot“ und/oder im „Westfälischen Volksblatt“ nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Generalversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Bundesanzeiger.</p>	<p>zur Einstellung in das Unternehmensregister u übermitteln.</p>